

Aus Wissenschaft und Praxis

Reform des Armenrechts in Frankreich

Von Staatsanwalt Dr. MANFRED DAUSES, Essen

Im Jahre 1974 sind im Nachbarland Frankreich insgesamt 114 000 Armenrechtsgesuche gestellt worden, von denen 69 000 endgültig und 7 000 vorläufig bewilligt worden sind. In 52 000 Fällen ist dabei vollständige, in 17 000 Fällen teilweise Armenrechtshilfe bewilligt worden¹.

Im Gegensatz zur früheren „*assistance judiciaire*“, die eine Gefälligkeit des Staates, eine „*charité*“ darstellte, auf die kein Rechtsanspruch bestand, entspricht die heutige „*aide judiciaire*“ einem Erfordernis sozialer Gerechtigkeit. Ihre Rechtsgrundlagen findet sie im Gesetz über die Gerichtshilfe vom 3. 1. 1972, dessen Ziel es ist, Personen geringen Einkommens staatliche Hilfe zur gerichtlichen Geltendmachung ihrer Rechte zukommen zu lassen. Durch ein Dekret vom 14. 5. 1975² wurde das Armenrechtswesen im Sinne einer Vereinfachung seiner Bewilligungsformalitäten reformiert. Daraus ergibt sich heute folgender Stand:

a) Das Armenrecht („*aide judiciaire*“) umfaßt die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten eines Rechtsstreits. Unterliegt der Armenrechtsempfänger im Rechtsstreit, entsteht keine Rückzahlungsverpflichtung, unterliegt die Gegenpartei, ist sie dem Staat zur Erstattung der durch die Armenrechtsbewilligung entstandenen Kosten verpflichtet.

b) Armenrechtsberechtigter („*bénéficiaire de l'aide judiciaire*“) ist jedermann, dessen durchschnittliches Monatseinkommen im vorangegangenen Kalenderjahr, ausschließlich der Familienzulagen, gewisse Höchstbeträge nicht überschreitet. Vollständige Hilfe („*aide judiciaire totale*“) wird Personen gewährt, deren Monatseinkommen unter 1350.— FF (ca. 800.— DM) liegen. Teilweise Hilfe („*aide judiciaire partielle*“) wird Personen gewährt, deren Monatseinkommen unter 1800.— FF (ca. 1050.— DM) liegen, sofern im Verfahren kein Anwaltszwang herrscht, und unter 2250.— FF (ca. 1300.— DM), sofern Anwaltszwang herrscht. Teilweise Hilfe bedeutet, daß der Berechtigte selbst einen Beitrag zu den Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Der monatliche Einkommenshöchstbetrag erhöht

sich für jede Person, der der Berechtigte unterhaltsverpflichtet ist, um 150.— FF (ca. 90.— DM). In Ausnahmefällen kann das Armenrecht auch Personen bewilligt werden, deren Einkommen die an sich zulässige Obergrenze überschreitet, wenn die voraussichtliche finanzielle Belastung durch den beabsichtigten Rechtsstreit besonders erheblich ist.

c) Das durch genanntes Dekret vom 14. 5. 1975 *vereinfachte Prüfungsverfahren* läuft wie folgt ab: Der Antrag ist beim Staatsanwalt („Procureur de la République“) des Landgerichts („Tribunal de Grande Instance“) des Antragstellerwohnsitzes einzureichen. In ihm sind die Art und tatsächlichen Umstände des Rechtsstreites summarisch zu schildern; eine Einkommensbescheinigung ist beizufügen.

Die Staatsanwaltschaft legt die Unterlagen, mit ihrer Stellungnahme versehen, einem eigenen Armenrechtsbüro („Bureau d' Aide Judiciaire“) zur Entscheidung vor, das sich aus je einem Richter der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit,

zwei Anwälten oder Gerichtsvollziehern und je einem Vertreter der Finanz- und Sozialverwaltung zusammensetzt. Ein solches Armenrechtsbüro ist an jedem Landgericht, Verwaltungsgericht und den Gerichten höherer Ordnung errichtet. Ihm obliegt die Prüfung der Erfolgsaussicht des Verfahrens; im Falle zu gewöhnlicher teilweiser Hilfe berechnet es den vom Berechtigten selbst zu tragenden Anteil. Das Armenrecht wird gewährt, sofern der beabsichtigte Rechtsstreit nicht offensichtlich unzulässig („irrecevable“) oder völlig unbegründet („dénué de tout fondement“) ist.

Gegen die Entscheidung des Armenrechtsbüros kann mit der Beschwerde („recours“) vor ein „Bureau Supérieur d' Aide Judiciaire“ vorgegangen werden.

¹ L'aide judiciaire, in: Actualités-Service, Bulletin publié par la Délégation Générale à l'Information, No. 245, Paris 1975, S. 4.

² Journal Officiel de la République Française (J. O.), 15. Mai 1975.